

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 12.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 12.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062393

Publizierende Stelle
Stadt Uster - GF Hochbau, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster

Bauprojekt: Aathalstrasse 36/40, Assek. Nr. 5462/8363, Uster

Bauherrschaft:
ASGA Pensionskasse Genossenschaft
CHE-105.782.652
Rosenbergstrasse 16
9001 St. Gallen

Vertretung der Bauherrschaft:
Swiss Prime Site Solutions AG
CHE-105.961.114
Hardstrasse 201
8005 Zürich

Projektverfasser:
WR Architekten AG
CHE-105.975.748
Badenerstrasse 415
8003 Zürich

Angaben zum Projekt:
BG Nr. 2026-0138: Umnutzung Gewerberäume zu Wohnungen, Erstellen von zusätzlichen Balkonen sowie energetische Sanierung der Gebäudehülle
Aathalstrasse 36/40 , Standortzusatz: Assek. Nr. 5462/8363, 8610 Uster
Kreis: Uster, Grundstück-Nr.: A5248, Zone: K3 - III - Kernzone Ober- und Niederuster

Ort der Planauflage:
Stadt Uster, GF Hochbau
Oberlandstrasse 82, 4. Stock
8610 Uster
Öffnungszeiten:

Mo-Do: 8.00-11.30 Uhr / 13.30-16.30 Uhr

Fr. 8.00-14.00 Uhr durchgehend

Die Planunterlagen können auch unter www.uster.ch/amtsmitteilungen/digital eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 01.09.2026